

STATUT DES O.Ö. LANDESMUSIKSCHULWERKES

(Beschlüsse der o.ö. Landesregierung vom 4. Juli 1977, 11. Februar 1980 und vom 4. November 1996)

I. ABSCHNITT

Organisation

§ 1

- (1) Das O.ö. Landesmusikschulwerk (§ 1 Abs. 1 des O.ö. Musikschulgesetzes) ist eine Organisationseinheit im Rahmen des Amtes der Landesregierung (§ 6 des Gesetzes).
- (2) Die Geschäfte des O.ö. Landesmusikschulwerkes sind von derjenigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen, der diese Aufgaben nach den Vorschriften über die innere Organisation des Amtes der Landesregierung zukommen.
- (3) Die im Abs. 2 bezeichnete Abteilung ist auch Geschäftsstelle des Musikschulbeirates (§ 13 des Gesetzes).
- (4) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2

Landesmusikschulen

- (1) Die Landesmusikschulen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) sind als Außenstellen eingerichtete Untergliederungen der Organisationseinheit "O.ö. Landesmusikschulwerk".
- (2) Zweigstellen von Landesmusikschulen (§ 2 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes) sind Teile der betreffenden Landesmusikschule, in denen Aufgaben der Landesmusikschule örtlich disloziert wahrgenommen werden.

§ 3

Fachliche Leitung

- (1) Zur fachlichen Leitung des O.ö. Landesmusikschulwerkes gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Koordinierung und Überwachung der Landesmusikschulen in fachlicher Hinsicht;
 2. die Festlegung der Unterrichtsfächer gem. § 4 Abs. 1, 4 und 5;
 3. die Überwachung der geförderten Musikschulen der Gemeinden in fachlicher Hinsicht (§ 9 Z. 8 des Gesetzes);
 4. die regelmäßige Abhaltung von Tagungen mit den Leitern der Landesmusikschulen und den Leitern der geförderten Musikschulen der Gemeinden;
 5. Maßnahmen hinsichtlich der Fortbildung der Lehrpersonen an Landesmusikschulen und geförderten Musikschulen der Gemeinden;
 6. Maßnahmen hinsichtlich der Begabtenförderung an Landesmusikschulen und geförderten Musikschulen der Gemeinden;
 7. die Erstellung einer Jahresstatistik über jedes Schuljahr der Landesmusikschulen und geförderten Musikschulen der Gemeinden.
- (2) Die unmittelbare fachliche Leitung des O.ö. Landesmusikschulwerkes obliegt dem Direktor des O.ö. Landesmusikschulwerkes (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).
- (3) Die Leiter der Fachgruppen (§ 7 des Gesetzes) haben in Unterstützung des Direktors bei der fachlichen Leitung des O.ö. Landesmusikschulwerkes hinsichtlich ihrer Fachgruppe mitzuwirken.
Für folgende Fachgruppen können Leiter bestellt werden:
 1. Gesang und Chorerziehung
 2. Musikalische Früherziehung und musikalisch-rhythmische Ausbildung
 3. Streichinstrumente
 4. Zupfinstrumente
 5. Tasteninstrumente
 6. Holzblasinstrumente
 7. Blechblasinstrumente
 8. Schlaginstrumente

Wenn für eine Fachgruppe kein Leiter bestellt ist, sind die betreffenden Aufgaben vom Direktor mit wahrzunehmen. Bei umfangmäßig größeren Fachgruppen und bei Fachgruppen, die mehrere Bereiche beinhalten, können zusätzlich vom Direktor Fachgruppenbeiräte vorgeschlagen werden.

- (4) Die Leitung des örtlichen Unterrichtsbetriebes an einer Landesmusikschule einschließlich des Unterrichtsbetriebes an Zweigstellen obliegt einem dafür geeigneten und zum Leiter bestellten Lehrer. Mit der Vertretung des Leiters ist, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, der dienstälteste vollbeschäftigte Lehrer dieser Schule aus der höchsten Entlohnungsgruppe betraut.
- (5) Der Leiter einer Landesmusikschule hat dem Direktor des O.ö. Landesmusikschulwerkes insbesondere folgende Berichte und Meldungen zu erstatten:
1. Stundenpläne jeweils umgehend nach Schulbeginn, jedoch bis spätestens zum 15. Oktober des laufenden Schuljahres;
 2. Meldungen über Stundenplanänderungen;
 3. Schülerstandsmeldungen über das erste Semester (Wintersemester) bis zum 15. Oktober des laufenden Schuljahres und über Änderungen;
 4. rechtzeitige Ankündigungen von Übungsabenden, Vortragsstunden und Konzerten, die im Rahmen einer Landesmusikschule durchgeführt werden;
 5. Jahresstatistik über das abgelaufene Schuljahr bis zum 15. Juli des laufenden Jahres.

II. ABSCHNITT

Unterrichtsbetrieb

§ 4

Unterrichtsfächer

(1) Jede Landesmusikschule hat folgende Unterrichtsfächer zu führen, soweit ein Bedarf hierfür gegeben ist:

a) Hauptfächer

1. Gesang und Chorerziehung
2. Musikalische Früherziehung und musikalisch-rhythmische Ausbildung
3. Streichinstrumente
4. Zupfinstrumente
5. Tasteninstrumente
6. Holzblasinstrumente
7. Blechblasinstrumente
8. Schlaginstrumente
9. Musiktheorie und Ensembleleitung
10. Jazz- und Populärmusik

b) Ergänzungsfächer

1. Musikkunde
2. Schulchor
3. Gehörbildung
4. Ensemblespiel
5. Orchestervorschule
6. Orchester

(2) Die Hauptfächer (Unterrichtsfächer gem. Abs. 1 lit. a) werden im Einzel- oder Gruppenunterricht geführt.

(3) Zu den Hauptfächern sind Ergänzungsfächer (Unterrichtsfächer gem. Abs. 1 lit. b) im Gruppenunterricht zu besuchen.

(4) Weitere Unterrichtsfächer im Rahmen des § 3 des Gesetzes können bei Bedarf an einzelnen Landesmusikschulen geführt werden.

(5) Zweigstellen von Landesmusikschulen dienen vor allem dem Schwerpunktunterricht. Die an Zweigstellen zu führenden Unterrichtsfächer sind mit den personellen Möglichkeiten der Landesmusikschule abzustimmen.

§ 5

Lehrplan und Unterrichtsmethode

(1) Der Unterricht ist nach dem Lehrplan für die o.ö. Landesmusikschulen (Anlage 1) zu erteilen.

(2) In der Wahl der Unterrichtsmethode besteht größtmögliche Freiheit. Die gewählte Methode muß aber dem Schüler und dem zu vermittelnden Bildungsgut gerecht werden.

§ 6

Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Dauer und den Inhalt der einzelnen Lernabschnitte des Schülers. Er gliedert sich in folgende Leistungsstufen:
 1. Unterstufe
 2. Mittelstufe
 3. Oberstufe
- (2) Nähere Bestimmungen sind im Lehrplan für die o.ö. Landesmusikschulen enthalten.

§ 7

Leiter der Landesmusikschule (Musikschuldirektor)

Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes an einer Landesmusikschule einschließlich allfälliger Zweigstellen obliegen dem Leiter insbesondere:

1. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichtes;
2. die Elternberatung;
3. die Abhaltung eines Elternsprechtages pro Semester;
4. die Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers;
5. die Zuteilung der Schüler an die Lehrer nach Anhören der betreffenden Lehrer;
6. die Durchführung von schuleigenen Übungsabenden, Vortragsstunden und Konzerten;
7. die Entscheidung über den Übertritt eines Schülers in eine andere Klasse;
8. die Entscheidung über die Abhaltung einer Kontrollprüfung;
9. die Setzung von Maßnahmen gem. § 21 Abs. 2 Z.2 und 3;
10. die Befreiung eines Schülers vom Unterricht in einem Ergänzungsfach;
11. die Fertigung von Schulnachrichten, Jahresausweisen und Zeugnissen;
12. die Behandlung von Ansuchen um Schulgelderlassung und dergleichen unter Rücksichtnahme auf die Stellungnahme des Lehrers hiezu.

§ 8

Lehrer

- (1) Der Lehrer hat für einen zeitgemäßen, den Menschen in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden Musikunterricht zu sorgen. Insbesondere ist außer den mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Zu den Aufgaben des Lehrers gehört insbesondere:
 1. die Unterrichtsstunden gewissenhaft einzuhalten;
 2. die von ihm abgesagten Unterrichtsstunden nach Vereinbarung nachzuholen;
 3. auf regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch hinzuwirken;
 4. das zweimalige unentschuldigte Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht unverzüglich dem Leiter zu melden;
 5. Verstöße von Schülern gegen die Schulordnung unverzüglich dem Leiter zu melden;
 6. nach Möglichkeit regelmäßigen Kontakt mit den Eltern von minderjährigen Schülern zu pflegen;
 7. an den allgemeinen Elternsprechtagen teilzunehmen;
 8. Schüler mit nicht entsprechendem Lernerfolg zur Ablegung einer Kontrollprüfung vorzuschlagen;
 9. an Kontrollprüfungen teilzunehmen;
 10. zu Ansuchen von Schülern betreffend Befreiung von einem Ergänzungsfach, Schulgelderlassung und dergleichen Stellung zu nehmen;
 11. die Schulschriften (Klassenkataloge) zu führen;
 12. an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen, und zwar bei Bedarf auch außerhalb der Stammschule;
 13. an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren teilzunehmen;
 14. Vorschläge für die Anschaffung von Lehr- und Lernbehelfen aller Art an den Leiter heranzutragen;
 15. bei Bedarf an schuleigenen Veranstaltungen (Konzerte, Vortragsstunden, Übungsabende etc.) mitzuwirken;
 16. in seinem Fachbereich nach Möglichkeit auch in außerschulischen kulturellen Einrichtungen und Organisationen mitzuwirken.

§ 9

Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz besteht aus der Gesamtheit der an einer Landesmusikschule und gegebenenfalls deren Zweigstellen haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrpersonen. Den Vorsitz in der Lehrerkonferenz führt der Musikschuldirektor.
- (2) Die Lehrerkonferenz ist mindestens zweimal pro Schuljahr vom Musikschuldirektor einzuberufen; sie muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Lehrpersonen es verlangt.
- (3) Die Lehrerkonferenz berät über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiet der Pädagogik. Sie ist vor dem Ausschluß eines Schülers zu hören (§ 21 Abs. 2 Z. 4).
- (4) Über die Sitzung der Lehrerkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das von allen Lehrpersonen zu unterfertigen ist.

§ 10

Aufnahme der Schüler

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist, daß die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Landesmusikschule die Aufnahme zulassen.
- (2) Die Aufnahme von Schülern in eine Landesmusikschule erfolgt durch Einschreibung (Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages). Die Einschreibung bzw. Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr bzw. bis zu einem früheren Austritt des Schülers aus der Landesmusikschule. Schüler, die bereits aufgenommen wurden, haben jeweils vor Ablauf des Schuljahres (zum Haupteinschreibetermin) um neuerliche Aufnahme für das nächste Schuljahr anzusuchen. Dies gilt auch für Einschreibungen, die nicht zur Aufnahme geführt haben (Vormerkungen).
- (3) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für die o.ö. Landesmusikschulen geregelt.
- (4) Bei minderjährigen Schülern ist das Ansuchen um Aufnahme vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (5) Die Aufnahme in die instrumentalen Vorbereitungsklassen erfolgt probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Schüler, denen vor dem Eintritt in eine Landesmusikschule bereits Instrumentalunterricht erteilt wurde, und die sich im Spiel auf dem Instrument eine gewisse Fertigkeit erworben haben, können auf Grund eines Vorspiels oder durch Vorlage einer fachlich entsprechenden Urkunde in eine höhere Leistungsstufe (§ 6 Abs. 1) eingereiht werden. Das Vorspiel ist vom Musikschuldirektor und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abzunehmen. Die Beurteilung ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken. In gleicher Weise ist die Vorlage einer entsprechenden Urkunde zu vermerken.

§ 11

Schulgeld

Als Entgelt für die Ausbildung ist ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Landesmusikschule einzuheben (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes). Die näheren Bestimmungen sind in der Schulgeldordnung des O.ö. Landesmusikschulwerkes (Anlage 2) geregelt.

§ 12

Wahl der Lehrpersonen

- (1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Ein Übertritt in eine andere Klasse bedarf der Zustimmung des Musikschuldirektors. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn es insbesondere die personellen Möglichkeiten zulassen.

§ 13

Versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Schule oder den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- (2) Unterrichtsstunden, deren Versäumung nicht so rechtzeitig bekanntgegeben wurde, daß eine andere Einteilung möglich ist, werden nicht nachgeholt.
- (3) Bei Versäumung von Unterrichtsstunden wegen Erkrankung des Schülers bzw. Lehrers oder aus sonstigen

berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Berufsschulbesuch), die mehr als einen Monat dauern, ist der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutzuschreiben oder zurückzuerstatten.

- (4) Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten wird weder die Aufsicht noch eine eventuelle Haftung betreffend den Musikschüler übernommen. Diese Regelung ist auch während der Zeit vor und nach dem Musikunterricht gültig.

§ 14

Austritt

- (1) Ein Austritt während des Schuljahres ist unbeschadet des Abs. 2 nur am Ende eines Semesters zulässig. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung nötig, die rechtzeitig vor Semesterschluß beim Musikschuldirektor einzubringen ist. Bei minderjährigen Schülern ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (2) Einem Ansuchen um Austritt während eines Semesters ist bei nachgewiesenem Wohnortwechsel oder bei einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, stattzugeben. Einem Ansuchen um Austritt aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Direktor des O.ö. Landesmusikschulwerkes entsprechen. Der entsprechende Anteil des Schulgeldes ist auf Ansuchen zurückzuerstatten.

§ 15

Unterrichtszeit

- (1) Die Unterrichtszeit beträgt im Hauptfach pro Woche in der Regel eine Unterrichtseinheit mit 50 Minuten.
- (2) Die Unterrichtszeit beträgt im Ergänzungsfach pro Woche in der Regel eine Unterrichtseinheit mit 50 Minuten.
- (3) Die Unterrichtseinteilung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Schüler, bei Minderjährigen mit dem Erziehungsberechtigten festzulegen.

§ 16

Jahresausweis und Zeugnis

- (1) Zum Ende des Sommersemesters wird dem Schüler ein Jahresausweis mit der Benotung des Schuljahres ausgestellt.
- (2) Auf Verlangen ist dem Schüler zum Ende des Schuljahres oder beim Austritt aus der Musikschule ein Zeugnis mit Benotung auszustellen.
- (3) Nach Absolvierung der Oberstufe ist dem Schüler auf Verlangen ein Abschlußzeugnis mit Benotung auszustellen.

§ 17

Kontrollprüfung

- (1) Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag ihres Lehrers einer Kontrollprüfung zu unterziehen.
- (2) Die Kontrollprüfung ist vom Musikschuldirektor und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abzunehmen. Der Lehrer des Prüfungskandidaten hat bei der Prüfung anwesend zu sein, darf aber nicht prüfen.

§ 18

Übertrittsprüfungen

- (1) Das Verbleiben eines Schülers an einer Landesmusikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt hierfür mindestens die Benotung "genügend" voraus.
- (2) Jeder Schüler hat sich nach einer drei- bis vierjährigen Lernzeit im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächsthöhere Leistungsstufe (§ 6 Abs. 1) zu unterziehen.
- (3) Der Schüler hat zugleich die der Leistungsstufe entsprechenden musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.
- (4) Die näheren Bestimmungen sind in der Prüfungsordnung der o.ö. Landesmusikschulen (Anlage 3) enthalten.

§ 19

Benotung

- (1) Bei der Erstellung der Jahresausweise und Zeugnisse und bei Übertrittsprüfungen ist unbeschadet des Abs. 2 folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers anzuwenden:

sehr gut
gut
befriedigend
genügend
nicht genügend

- (2) Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern ist anstelle der in Abs. 1 angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorzunehmen. Die Notenskala auf der Rückseite des Jahresausweises bzw. Zeugnisses ist gegebenenfalls zu streichen.

§ 20

Öffentliches Auftreten des Schülers

Ein Schüler, der beabsichtigt, öffentlich aufzutreten, hat vorher den zuständigen Hauptfachlehrer zu informieren.

§ 21

Schulordnung

- (1) Jedem Schüler ist bei der Aufnahme ein Auszug aus dem vorliegenden Statut mit denjenigen Bestimmungen zu übergeben, die das Verhalten des Schülers regeln (Schulordnung).

- (2) Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. die mündliche Rüge durch den Lehrer;
2. die mündliche Ermahnung durch den Musikschuldirektor mit gleichzeitiger Verständigung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern;
3. die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule;
4. der Ausschluß von der Landesmusikschule.

§ 22

Ferien

Die Ferien und schulfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich geltenden Bestimmungen.

III. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 23

Dieses Statut sowie seine Änderungen und Ergänzungen werden von der o.ö. Landesregierung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 1996/97 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann